

G e s e h s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
19.

32.) Steueranschreiben
auf die Jahre 1822. 1823. 1824.
vom 10^{ten} October 1821.

Von SEINER Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. c. u. c.

Liebe getreue. Die am letzten Landtage alhier versammelt gewesenem getreuen Stände Unserer alten Erblände haben, zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse während der Dauer der neuen Bewilligungszeit, mithin für die Jahre 1821. bis mit 1824. wiederum die Abgaben an land. Trank. Pfennig. Quatember- und Personen-Steuer, Maßgrofschen in Städten und Stempelimpf von Papier, Spielarten und Kalendern, unterthänigst bewilligt.

Wenn Wir nun diese Bewilligung in dem am 11^{ten} Juni dieses Jahres erteilten Landtagsabschiede in Gnaden: angenommen haben, und wegen der im Laufe des Jahres 1821. zu entrichtenden Steuerabgaben, auf der getreuen Landschaft diesfallsigen besondern Antrag, bereits durch das Ausschreiben vom 23^{sten} December vorigen Jahres, die nöthigen Vorschriften erteilt worden sind, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, im Bezug auf die in den Jahren

1822. 1823. und 1824.

zu erhebenden Steuern, Folgendes bekannt zu machen und zu verordnen:

1.

Die Tranksteuer vom inländischen Biere ist an den Orten, wo sie ferner einzeln abgeführt wird, wie zehet, mit

einem Thaler 8 Gr. — vom Fasse Braunbier,	Tranksteuer vom inländischen Biere.
einem Thaler 12 Gr. — vom Fasse Weißbier, und	
einem Thaler 16 Gr. — vom Fasse Despagbier.	

zu entrichten.

Sachsen-Anhalt 1821.